

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, unmittelbare oder mittelbare Vermarktung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).